

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag auf einen Tagesordnungspunkt

lfd. Nr. StR-Antr-2021-01

von Antragsteller: Fraktionsgemeinschaft SPD-BI-WLS	vorgesehene Beratungsfolge: HA 16.02.2021 StR 02.03.2021
vom: 18.01.2021	
Vorlagen-Nr. 2021008	
für Stellungnahme zuständig: D3	Bearbeitungsfrist:

Betreff des Tagesordnungspunktes:

Information zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses 2020156

Haushaltsmittel:

Deckungsvorschlag umsetzbar? ☐ Ja ☐ Nein

Haushaltsmittel in laufendem Haushaltsjahr _____ vorhanden? ☐ Ja ☐ Nein

Produkt _____ Sachkonto _____ Untersachkonto _____

Unmittelbar nach dem Stadtratsbeschluss vom 10.12.2020 zeigte die Verwaltung den gegenständlichen Sachverhalt bei dem LVwA an, da die Umsetzung des Beschlusses am 01.01.2021 bereits bevorstand. Aus diesem Grunde wurde in Übereinstimmung mit dem Beschlusstext des Beschlusses zunächst das Schreiben eingereicht.

Am 17.12.2020 wurde Herr Hemmerling kontaktiert, der darum bat, unser Schreiben zu erhalten, um zu prüfen, ob er sich dem anschließen möchte. Am 19.01.2021 wurden dann die Bürgermeister der Stadt Zerbst und der Stadt Südliches Anhalt kontaktiert. Sie erhielten das Schreiben der Stadt an das LVwA am 20.01.2021.

Die seitens der Verwaltung formulierten Argumente waren begründet und sachgerecht. Die Fraktionsgemeinschaft SPD-BI-WLS führte zwei wesentliche Argumente auf, zum Einen einen Verstoß gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung (I.) und den Eingriff in das Recht der kommunalen Selbstverwaltung (II.). Im Rahmen des I. Punktes spielte dabei das Recht der dualen Krankenhausfinanzierung und das Beihilferecht aus Sicht der Verwaltung eine entscheidende Rolle. Hinsichtlich dieser beiden Punkte hat die Verwaltung eine andere Auffassung, da nach Ansicht der Verwaltung eine BGH-Entscheidung zu den Kreiskliniken Calw dem entgegen steht.

Im Fall der Kreiskliniken Calw hat der BGH einen Zuschuss eines Landkreises an seine Krankenhausgesellschaft als beihilfekonform und inzident keinen Verstoß gegen das Recht der dualen Krankenhausfinanzierung erkannt, der von einem Wettbewerbsverband angegriffen worden war.

Um nicht gegen den Stadtrat zu argumentieren und zudem das prüfende LVwA nicht auf diese Rechtsprechung hinzuweisen, sollten die Punkte, die im Antrag der Fraktionsgemeinschaft angesprochen waren, als Schlagworte in dem Schreiben an das LVwA angesprochen werden. Soweit dabei ein Punkt "Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung" nicht ausdrücklich ableitbar und erkennbar ist, besteht die Möglichkeit dies mit einem weiteren Schreiben zu ergänzen.

Inhaltlich wurde die Begründung der antragstellenden Fraktionsgemeinschaft nicht ausgewechselt, sondern lediglich verkürzt wiedergegeben. Dies war den oben aufgeführten strategischen Überlegungen geschuldet.

Im Übrigen ist eine Verpflichtung zur zwingenden Übernahme der im Sachverhalt dargestellten Gründe, insbesondere in den Einzelheiten, nicht erkennbar.